

# Haseltal

# Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

26. Jahrgang

Freitag, den 21. August 2015

34. Woche / Nr. 8

## Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 14.09.2015

## Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 25.09.2015

## Mitteilungen

### An die Eltern unserer Jüngsten

#### - Wichtiger Hinweis -

#### Liebe Eltern,

bitte melden Sie Ihr Kind rechtzeitig 6 Monate vor Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes verbindlich in der gewünschten Einrichtung an, um eine genaue Planung des Personals vornehmen zu können.

Viernau, d. 30.07.2015

**Liebaug**

Gemeinschaftsvorsitzender

## Schnelles Internet für das Haseltal

Für Fragen rund um das schnelle Internet im Haseltal steht die Firma ENCOLINE zur Verfügung.

Herr Voigt wird **jeden ersten Dienstag im Monat** in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der VG „Haselgrund“, 98547 Viernau, Forststraße 16, Sprechstunden abhalten. Für Terminabsprachen außerhalb dieser Zeiten und für Anfragen benutzen Sie bitte die unten stehenden Kontaktdaten:

**Matthias Tügend**

Leiter Ordnungsamt

Telefon: 036847/45021

## Senioren

## Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im Monat August ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

**R. Liebaug**

Gemeinschaftsvorsitzender

### Altersbach

04.08.	zum 79. Geburtstag	Frau Albert, Ingrid
05.08.	zum 77. Geburtstag	Frau Heil, Anita
12.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Ullrich, Rosemarie
21.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Kauffmann, Thea
24.08.	zum 81. Geburtstag	Frau Gerlach, Ingrid
24.08.	zum 81. Geburtstag	Frau Holland-Cunz, Waltraud
26.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Reumschüssel, Renate

### Bermbach

06.08.	zum 89. Geburtstag	Frau Thomas, Ilse
08.08.	zum 75. Geburtstag	Herrn Bätz, Hans
08.08.	zum 85. Geburtstag	Herrn Weisheit, Horst
30.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Göhlert, Anni

### Oberschöna

01.08.	zum 81. Geburtstag	Herrn Rothamel, Günter
11.08.	zum 70. Geburtstag	Frau Büchel, Margitta
13.08.	zum 70. Geburtstag	Herrn Bickel, Volker
14.08.	zum 76. Geburtstag	Frau Volkmar, Marianne
19.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Motz, Marianne
22.08.	zum 72. Geburtstag	Frau Jäger, Karin
23.08.	zum 87. Geburtstag	Frau Jagusch, Emmy
24.08.	zum 86. Geburtstag	Frau Schirmacher, Elfriede
27.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Holland-Jopp, Christel
27.08.	zum 79. Geburtstag	Herrn Weisheit, Heinz
30.08.	zum 85. Geburtstag	Frau Holland-Letz, Hanni
31.08.	zum 78. Geburtstag	Herrn Bickel, Walter

### Rotterode

02.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Schneider, Sonja
08.08.	zum 73. Geburtstag	Frau Huhn, Marianne
10.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Laue, Gerlinde
16.08.	zum 87. Geburtstag	Frau Fischer, Gertrud
18.08.	zum 71. Geburtstag	Herrn Eichler, Werner
18.08.	zum 76. Geburtstag	Frau Kaufmann, Ruth
18.08.	zum 84. Geburtstag	Frau Recknagel, Ingeborg
21.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Döll, Inge
23.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Gratz, Marlene
23.08.	zum 70. Geburtstag	Frau Mayer, Ingelore
26.08.	zum 76. Geburtstag	Herrn Kaufmann, Harti
26.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Kürschner, Renate
27.08.	zum 72. Geburtstag	Frau Below, Christa
27.08.	zum 76. Geburtstag	Herrn Jung, Erhard
28.08.	zum 75. Geburtstag	Herrn Laue, Manfred
31.08.	zum 73. Geburtstag	Herrn König, Dieter

### Springstille

03.08.	zum 88. Geburtstag	Herrn Herrmann, Günter
08.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Grimm, Karin
09.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Herrmann, Annelore
16.08.	zum 83. Geburtstag	Frau Götz, Gertrud
17.08.	zum 82. Geburtstag	Frau Reckwell, Leni
29.08.	zum 74. Geburtstag	Herrn Nattermann, Hartmut

### Unterschöna

06.08.	zum 79. Geburtstag	Herrn Holland-Moritz, Günther
06.08.	zum 76. Geburtstag	Frau Holland-Moritz, Ingrid
08.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Schrickel, Irona
13.08.	zum 82. Geburtstag	Frau Just, Emma
14.08.	zum 80. Geburtstag	Frau Ehrle, Karin
20.08.	zum 72. Geburtstag	Frau Hofmann, Lena
25.08.	zum 77. Geburtstag	Herrn Hofmann, Horst
25.08.	zum 80. Geburtstag	Herrn Schulz, Dieter

26.08. zum 81. Geburtstag Herr Fleischmann, Egon  
 31.08. zum 72. Geburtstag Frau Dziatzko, Rita

**Viernau**

03.08. zum 86. Geburtstag Frau Albrecht, Elisabeth  
 03.08. zum 74. Geburtstag Herr Naumann, Manfred  
 04.08. zum 80. Geburtstag Frau Kaps, Inge  
 07.08. zum 74. Geburtstag Frau Gratz, Ursula  
 13.08. zum 81. Geburtstag Herr Albrecht, Hilmar  
 13.08. zum 75. Geburtstag Frau Günther, Anneliese  
 13.08. zum 75. Geburtstag Herr Romeiß, Helmut  
 14.08. zum 75. Geburtstag Frau Heyer, Roswitha  
 14.08. zum 76. Geburtstag Herr Leder, Manfred  
 18.08. zum 79. Geburtstag Herr Albrecht, Waldemar  
 18.08. zum 89. Geburtstag Frau Jäger, Käthe  
 19.08. zum 72. Geburtstag Frau Kühhirt, Bärbel  
 20.08. zum 88. Geburtstag Frau Hilpert, Irene  
 20.08. zum 71. Geburtstag Herr Langenhan, Manfred  
 21.08. zum 77. Geburtstag Herr Albrecht, Lothar  
 23.08. zum 89. Geburtstag Herr Reumschüssel, Gerhard  
 24.08. zum 73. Geburtstag Herr Schindler, Michael  
 25.08. zum 77. Geburtstag Herr Ebert, Heinrich  
 27.08. zum 71. Geburtstag Frau Hoffmann, Heidemarie  
 29.08. zum 87. Geburtstag Frau Koburg, Ingeburg  
 29.08. zum 77. Geburtstag Frau Kühhirt, Ingrid  
 30.08. zum 80. Geburtstag Frau Kleinschmidt, Helga  
 31.08. zum 73. Geburtstag Frau Euchler, Brigitte



**Gemeinde Bermbach**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung  
 über die öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs der Klarstellungssatzung  
 „Bermbach“ - Gemeinde Bermbach  
 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Gemeinde Bermbach beabsichtigt, eine Klarstellungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1, BauGB zu erlassen. Diese Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, da sie ausschließlich darstellt, welche Grundstücke noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.
2. Der Entwurf des Lageplanes der Klarstellungssatzung liegt gemäß § 3, Absatz 2, BauGB

**vom 24.08.2015 bis einschließlich 25.09.2015**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund, Forststraße 16, 98547 Viernau, in der Bauverwaltung, Zimmer 2.03, während der Dienststunden:

**Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr**  
**Dienstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Mittwoch von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr**  
**Donnerstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr**  
**Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr**

sowie zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Bermbach, Hauptstraße 32, 98587 Bermbach,

**mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Bermbach, d. 17.08.2015

**Hermann  
 Bürgermeister**

**Gemeinde Unterschönau**

**Mitteilungen**

**Nachruf**

Tief bewegt nehmen wir zur Kenntnis, dass unser langjähriger Ortsbrandmeister und Gemeinderatsmitglied

**Herr Gerhard Eisenacher**

am 10.08.2015 überraschend verstorben ist.

Die Gemeinde Unterschönau verliert einen überaus geschätzten und beliebten Kameraden. Gerhard verstarb nach kurzer schwerer Krankheit nach nur 66 Lebensjahren.

Er war über Jahrzehnte eng mit der Feuerwehr in der Gemeinde Unterschönau verbunden. Dafür hat er in seiner Freizeit gelebt. Seine gut gepflegten Kontakte gingen jedoch weit über die Nachbargemeinden bis in die Hessische Region, unsere Partnergemeinde Malsfeld, hinaus, von wo er die Sankt Floriansmedaille des Feuerwehrverbandes Hessen erhielt.

Bereits nach wenigen Jahren im aktiven Feuerwehrdienst wurde er zum Ortsbrandmeister von Unterschönau ernannt und prägte in dieser Funktion 32 Jahre die Wehr nachhaltig. Dieser Einsatz wurde mit den Ehrenmedaillen des Thüringer Feuerwehrverbandes geehrt. Seine offene und positive Art führte zu einem anerkannten Führungsstil, bei dem der Mensch immer im Mittelpunkt des Geschehens stand. Er setzte sich für das Gemeinwohl und die Gemeinschaft ein. Über die vielen Jahre hinweg sorgte er so für Kontinuität in der Unterschönauer Feuerwehr.

Aufgrund seiner Tätigkeiten konnte Gerhard sein Wissen auch erfolgreich in die gemeindliche Politik transportieren und war deshalb ein gefragter und geschätzter Gesprächspartner. 25 Jahre war er durchgehend als Gemeinderat tätig und ein Gemeinderatsmitglied, dessen Meinung Gehör fand. Dabei war ihm stets das Wohl um die Sache das wichtigste Anliegen.

Die Gemeinde verliert mit Gerhards Tod einen geschätzten Menschen. Er hinterlässt eine große Lücke bei Familie, Freunden und Kameraden. Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Tagen seiner Familie.

Wir werden Gerhard Eisenachers fröhliche und aufgeschlossene Art vermissen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Im Namen des Gemeinderates  
 und der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau**

**R. Höchenberger  
 Bürgermeister**

**J. Holland-Moritz  
 stellv. Ortsbrandmeister**

**Fr. Holland-Moritz  
 Feuerwehrverein Unter-/Oberschönau**

## Gemeinde Viernau

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Viernau in der Beschlussfassung vom 05.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Viernau in der Sitzung am 07.07.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Viernau.

#### § 2

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Viernau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### § 4

##### Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### § 5

##### Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### § 6

##### Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren werden für die Teilnahme des Kindes an der Essensversorgung in der Kindertagesstätte erhoben. Sie sind als monatlicher Festbetrag zu entrichten und werden wie folgt festgesetzt:

Verpflegungsumfang	EUR/Monat
Vollverpflegung bei Ganztagsbetreuung (Frühstücksgetränk, Mittagessen, Nachmittagsverpflegung)	48,00
Teilverpflegung bei Halbtagsbetreuung (Frühstücksgetränk und Mittagessen)	40,00

(2) Fehlt ein Kind mehr als 30 Öffnungstage im laufenden Jahr, können die Gebührensschuldner für die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Fehltage einen Antrag auf Rückerstattung/Verrechnung der Zahlung von Verpflegungsgebühren stellen. Der Antrag ist innerhalb des auf das Haushaltsjahr folgenden Kalendermonats bzw. innerhalb eines Monats nach Abmeldung in der Kindereinrichtung vorzulegen. Die Erstattung erfolgt pro Tag in folgender Höhe:

Verpflegungsumfang	EUR/Tag
Vollverpflegung bei Ganztagsbetreuung (Frühstücksgetränk, Mittagessen, Nachmittagsverpflegung)	2,40
Teilverpflegung bei Halbtagsbetreuung (Frühstücksgetränk und Mittagessen)	2,00

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenerhebung erfolgt bargeldlos.

(4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, wird die Monatsgebühr nur anteilig für die Frühstücks- und Nachmittagsversorgung erhoben. Die Gebühren für das Mittagessen werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

#### § 7

##### Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 der Benutzungssatzung).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

#### § 8

##### Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das erste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie beträgt der Elternbeitrag bei Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) **60,00 EUR/Monat**, Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden) **50,00 EUR/Monat**. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind bei Ganztagsbetreuung **45,00 EUR/Monat**, bei Halbtagsbetreuung **35,00 EUR/Monat** erhoben. Ab dem dritten Kind einer Familie wird kein Elternbeitrag erhoben. Für Gastkinder im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Benutzungssatzung werden 5,00 EUR zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 3 pro Kind/Tag erhoben.

(3) Für die erstmalige Anmeldung eines Kindes in der Kinder- einrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 11,00 EUR erhoben. Für eine Wiederanmeldung nach einer Abmeldung beträgt die Gebühr 8,00 EUR.

### § 9

#### **Festlegung der Elternbeiträge, Verpflegungsgebühren, Auskunfts-pflichten**

(1) Die Gemeinde Viernau erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag wie für das erste Kind festzusetzen.

### § 10

#### **Übernahme der Elternbeiträge**

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.2013 außer Kraft.

Viernau, den 31.07.2015

Gemeinde Viernau

**Hellmann**

**Bürgermeister**

- Siegel -



## Impressum

### Haseltal Bote

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:**

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

**Verantwortlich für Anzeigen:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinung:** Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren